Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt 09/2026

Richtlinie
Zur Vergabe von Deutschlandstipendien
An der Universität Vechta

Dritte Änderung

Vechta, 30.06.2026
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 607

Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Dritte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Deutschland-stipendien an der Universität Vechta	3
• Anlage: Punktesystem für die Bewertung der Bewerbungen	8

Dritte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität Vechta

Die auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm–Gesetz - StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 29. März 2017, in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010, vom Präsidium der Universität Vechta durch Beschluss vom 13.07.2011 erlassene Richtlinie (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2011), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Präsidiums der Universität Vechta vom 19.06.2018 sowie Ergänzungsbeschluss vom 12.03.2019, wird gemäß Beschluss des Präsidiums der Universität Vechta vom 23.06.2026 wie folgt geändert:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die finanzielle Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, durch die Universität Vechta.

§ 2 Berechtigte und Ausschluss der Doppelförderung

(1) [1]Gefördert werden können an der Universität Vechta eingeschriebene, nicht beurlaubte Studierende in der Regelstudienzeit und Studienbewerberinnen/Studienbewerber, sofern sie zum Beginn der Förderung ein Studium an der Universität Vechta aufnehmen. [2]Im zu beantragenden Förderungszeitraum, der grundsätzlich zum Ende der Regelstudienzeit endet, muss die zu Fördernde/der zu Fördernde ordnungsgemäß als Studierende bzw. Studierender immatrikuliert und nicht beurlaubt sein.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 des Stipendiengesetzes erhält, soweit der Förderungsbetrag im Monat 30,- € überschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300,- € pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt.

(2) [1]Die Vergabe der Stipendien erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 2 einkommensunabhängig und bleibt bis zur Höhe von 300,- € bei Sozialleistungen (z.B.§ 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) unberücksichtigt. [2]§ 14 des Wohngeldgesetzes und § 21 des Wohnraumförderungsgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) [1]Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur aus den studienzeitverlängernden Gründen des § 7 Abs. 1 des Stipendiengesetzes über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. [2]Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nachweis der Gründe schriftlich beim Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre und Studium beantragt werden.

(4) [1]Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. [2]Während der Zeit einer Beurlaubung aus anderen Gründen wird das Stipendium nicht gezahlt.

(5) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

(6) [1]Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. [2]Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(7) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(8) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.

(9) Das Stipendium endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde oder das Studium aus anderem Grund beendet ist (endgültiges Nichtbestehen, Abbruch, Studiengangswechsel, Exmatrikulation).

§ 4 Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

(1) [1]Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums der Universität Vechta erfolgt zum Wintersemester und wird auf der Homepage der Universität Vechta veröffentlicht. [2]Ausschreibungen im Einzelfall zum Sommersemester bleiben unbenommen.

(2) In der Ausschreibung werden insbesondere bekannt gemacht:

1. die Förderfähigkeit,
2. die Bewerbungsfrist, nach deren Ablauf nicht frist- und formgerecht eingegangene Bewerbungen keine Berücksichtigung mehr finden,
3. die von den Bewerberinnen oder Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. der regelmäßige Bewilligungszeitraum.

(3) [1]Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studiengang der Bewerberin bzw. des Bewerbers. [2]Leistungen und Begabungen aus weiteren Studiengängen können die Bewerbung ergänzen.

(4) [1]Ein Stipendium kann nur auf Antrag (Formblatt) auf eine konkrete Ausschreibung der Universität Vechta (www.uni-vechta.de/deutschlandstipendium) gewährt werden. [2]Unberücksichtigt bleiben Anträge, die nicht alle Bewerbungsunterlagen enthalten oder nicht form- und fristgerecht gestellt wurden. [3]Beizubringende Unterlagen, die aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden können, sind auch bei verspäteter Einreichung innerhalb einer festgesetzten Frist zu berücksichtigen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist die Gründe der verspäteten Einreichung glaubhaft geltend macht. [4]Die im Antragsformular sowie deren Anlage gemachten Angaben, insbesondere zu Leistungen oder Begabungen, sind durch stichhaltige Nachweise zu belegen.

(5) [1]Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Erstsemester ein Nachweis über die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Note 2,0 sowie ggf. zusätzlich der Nachweis über besondere Leistungen und/oder Begabungen, die ein überdurchschnittlich erfolgreiches Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Vechta erwarten lassen (z.B. schulisches Gutachten zur Förderwürdigkeit),
4. von Bewerberinnen und Bewerbern in einem Masterstudiengang das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss (z. B. Bachelor-Zeugnis) mit mindestens der Note 2,0 sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zugangs- und Auswahlbestimmungen für den jeweiligen Masterstudiengang,

5. für bereits in dem Studiengang, für den eine Förderung beantragt wird, Eingeschriebene zusätzlich Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
7. ggf. Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

[2]Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) [1]Der Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) ein Mitglied des Präsidiums, das den Vorsitz führt,

b) die Dekaninnen bzw. Dekane der Fakultäten oder ein jeweils von ihnen beauftragtes professorales Mitglied der Fakultät,

c) ein vom Studierendenparlament benanntes studentisches Mitglied der Universität. Ein weiteres studentisches Mitglied soll zugleich als Ersatzperson benannt werden.

[2]Die bzw. der Programmbeauftragte für das Deutschlandstipendium sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(2) [1]In der Auswahlkommission darf nicht mitwirken, wenn die Person selbst oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, eine mit ihr oder ihm in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebende Person oder Verwandte bis zum zweiten Grad einen Förderantrag in dem jeweils aktuellen Auswahlverfahren gestellt haben. [2]In diesem Fall sind Ersatzmitglieder zu beauftragen.

(3) [1]Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. [2]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) [1]Die Auswahlkommission trifft eine Auswahlempfehlung, die sie zur Beschlussfassung an das Präsidium leitet. [2]Das in der Auswahlkommission mitwirkende Präsidiumsmitglied vertritt dort die Empfehlung.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) [1]Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand einer Rangliste, die auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der in § 6 Abs. 3 bis 5 festgelegten Kriterien erstellt wird. [2]Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zu vergebenden Stipendien, sind nachrückende Personen auf der Rangliste zu berücksichtigen.

(2) [1]Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. Erstsemestern die Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei Studierenden der Bachelorstudiengänge der aktuelle Notendurchschnitt im derzeit studierten Studiengang, die bzw. der jeweils bei mindestens 2,0 liegen muss. [2]Für Studierende eines Master-Studiengangs muss die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums mindestens 2,0 betragen.

(3) [1]Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ergibt sich nach einem festgelegten Punktesystem (Anhang 1), wobei neben dem primären Kriterium der Leistung und Begabung in einem festgelegten Verhältnis auch sekundäre Kriterien bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigt werden. [2]Die tragenden Auswahlerwägungen sind zu dokumentieren.

(4) Primäres Kriterium bei der Auswahlentscheidung ist bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. Erstsemestern die Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei Studierenden der Bachelor-Studiengängen der aktuelle Notendurchschnitt, bei Master-Studierenden die Note des abgeschlossenen vorangegangenen Studiums.

(5) Als sekundäre Auswahlkriterien werden berücksichtigt:

a) ehrenamtliches Engagement innerhalb der Universität (z.B. Mitwirkung in Gremien, Studierenden-vertretung, Hochschulinitiativen);

b) ehrenamtliches Engagement außerhalb der Universität (z.B. in Vereinen, politischen Organisationen, soziales Engagement);

c) besondere Erfolge, Auszeichnungen, Preise, eine vorausgegangene Berufstätigkeit, Praktika;

d) persönliche Situation (z.B. nichtakademischer Familienhintergrund, Migrationshintergrund, Pflege eines nahen Verwandten, Kindeserziehung (insbesondere bei Alleinerziehenden) und Schwangerschaft, Mitarbeit im Familienbetrieb, physische oder psychische Einschränkungen oder Behinderungen).

(6) Die Auflistung der ergänzenden Kriterien in Abs. 5 a) bis d) stellt keine Reihenfolge fest.

(7) Bei der Vergabe der Stipendien findet das Ziel der Hochschule, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Hochschulbereich zu fördern (Gleichstellungsplan der Universität Vechta), Anwendung.

§ 7 Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission (§ 5 Abs. 4).

(2) [1]Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben. [2]Ablehnende Bescheide an nicht berücksichtigte Bewerber sind nicht vorgesehen.

(3) [1]Die Stipendien werden im Regelfall für ein Studienjahr (2 Semester) bewilligt. [2]Der Bewilligungszeitraum verlängert sich - im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel - jeweils um zwei weitere Semester, soweit keine Widerrufsgründe entgegenstehen und die Sponsoren zugestimmt haben. [3]Voraussetzung für die Verlängerung ist die Vorlage der nach § 4 Abs. 5 geforderten Leistungsnachweise im geförderten Studiengang im jeweils zurückliegenden Bewilligungszeitraum. [4]Die Nachweise sind durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten während des Bewerbungszeitraums einzureichen.

§ 8 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) [1]Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendienbetrages verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, mindestens grob fahrlässig, erwirkt worden ist. [2]Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde. [3]Insoweit verzichtet die Stipendiatin/der Stipendiat auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung. [4]Eine Rücknahme erfolgt ebenfalls im Falle einer Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 1 des Stipendiengesetzes.

(2) [1]Sofern ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder unterbrochen wird, hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule unverzüglich zu informieren. [2]Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Mitteilungsverpflichtung, kann der Bewilligungsbescheid für die Zukunft mit 6-wöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen werden. [3]Das Gleiche gilt, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihre/seine sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt oder die Eignungs- bzw. Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. [4]Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 9 Besondere Verpflichtungen

[1]Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, alle Änderungen, die Grundlage für die Gewährung waren und sind, unverzüglich mitzuteilen sowie an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms durch Erbringung aller erforderlichen Auskünfte und Nachweise teilzunehmen. [2]Die Daten werden durch die Geschäftsstelle des Deutschlandstipendiums an der Universität Vechta erhoben und ausschließlich für die Zwecke des Stipendienprogramms im durch die Rechtsgrundlagen (Stipendiengesetz, Stipendienverordnung) vorgesehenen Umfang verwendet und weitergegeben.

§ 10 Datenerhebung und Datenverarbeitung

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung richtet sich analog nach § 17 NHG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Punktesystem für die Bewertung der Bewerbungen

Anlage 1: Punktesystem für die Bewertung der Bewerbungen

Primäres Kriterium - Punktesystem	
Note (aktuell/BA-Abschluss)	Punkte
1,0	11
1,1	10
1,2	9
1,3	8
1,4	7
1,5	6
1,6	5
1,7	4
1,8	3
1,9	2
2,0	1
max. 11 Punkte	65 %

Sekundäre Kriterien (Nachweis erforderlich)	Punkte	Hinweis
Erfolge/Berufstätigkeit/Praktika		
FSJ/BWD/FÖJ von ca. einem Jahr	1	max. 1 Punkt
Vorherige Vollzeit-Berufstätigkeit	1	
Besondere Auszeichnung in den letzten 5 Jahren	1	
Besonderes Engagement		
Ehrenamt Kirche/Verein/Stadt/Politik etc. (der vergangenen drei Kalenderjahre)	1	max. 3 Punkte
Tätigkeit Fachrat/StuPa/AStA etc. (der vergangenen drei Kalenderjahre)	1	
Persönliche Umstände		
Kind aus Nicht-Akademiker-Familie	1	max. 2 Punkte
Migrations-/Fluchthintergrund	1	
gesundheitliche Beeinträchtigung	1	
Familienverantwortung/Schwangerschaft	1	
Pflegeverantwortung	1	
Halbwaise/Vollwaise	1	

max. 6 Punkte 35 %